

## KLARE SICHT

# Plädoyer für das Vergaberecht

Nach Bundesminister Bartenstein ist „das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe ... dadurch gekennzeichnet, dass es zunehmend komplexer und unübersichtlicher wird.“ Erneut wird damit die grundlegende Skepsis und Ablehnung, die Rechtsanwender in der Regel dem Vergaberecht entgegen bringen, zum Ausdruck gebracht.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ihre Beschaffungen im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter Anwendung exakt bestimmter Verfahrensvorschriften national bzw. EU-weit auszuschreiben und an den Best- oder Billigstbieter zu vergeben. Entsprechend den Rechtsschutzbestimmungen wird den am Auftrag interessierten Unternehmen ein umfassendes Überprüfungsrecht hinsichtlich sämtlicher Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers während des gesamten Vergabeverfahrens eingeräumt.

## Bund und Länder segeln auf (fast) gemeinsamem Vergabekurs

Mit dem Bundesvergabegesetz 2002 wurden zehn unterschiedliche Vergabegesetze vereinheitlicht, wodurch die bisherige Unübersichtlichkeit vergaberechtlicher Normierungen, wenn schon nicht als bereinigt – immerhin verblieb die Regelung des Rechtsschutzes bei den Ländern – in wesentlichen Bereichen als



Vergaberechtsexpertin MMag.ª Sundström: „Das neue Vergaberecht begrenzt die bis dato gegebene ‚Privatautonomie‘ der öffentlichen Hand.“

saniert angesehen werden darf. Nach einer Umsetzungsphase bis spätestens 30. 6. 2003 fallen auch sämtliche Landes- und Gemeindevergaben in dem Geltungsbereich des BVergG 2002. Eine Anwendungsbegrenzung nach Schwellenwerten besteht nicht mehr.

## Vergaberecht durchbricht Marktbeschränkungen

Die Bedeutung des Vergaberechts ergibt sich aus dem vorrangigen Ziel der europäischen Gemeinschaft, vorhandene Marktzugangsbeschränkungen – bis dato implantiert durch die Mitgliedstaaten selbst – endgültig zu eliminieren. Plastisch wird der Stellenwert des Vergaberechts für die Wirtschaft, wenn durch den jüngsten Bericht der EU-Kommission feststeht, dass derzeit rund 18% des österreichischen Bruttonationalproduktes (BNP) durch Vergaben der öffentlichen Hand bewegt werden. Dies entspricht einem Wert von rund 40 Milliarden Euro, die jährlich über öffentliche Ausschreibungen laufen (auf gesamteuropäischer Ebene beträgt diese Summe etwa 720 Milliarden Euro).

## Fairer Wettbewerb für bessere Leistungen und Preise

Ohne Reglementierung des öffentlichen Auftragswesens könnten auch weitere wirtschaftliche Zielsetzungen der europäischen Gemeinschaft – wie beispielsweise die vorgesehenen Budgetsanierungen durch die Mitgliedstaaten – nicht erreicht werden. Dies wird umso deutlicher, als für den österreichischen Haushalt das jährliche Einsparungspotential, vergaberechtskonformes Verhalten der öffentlichen Hand vorausgesetzt, mit einem Betrag von ca. 2 Milliarden Euro anzusetzen ist.

Das an den Anfang gestellte Zitat zeigt zurecht die Tatsache auf, dass die Querschnittsmaterie „Vergaberecht“ komplex betrachtet werden muss und deshalb sowohl von Bieter als auch von Auftraggebern gleichermaßen als kompliziert angesehen wird. Auch ist umstritten, dass die zwingend bestimmte Einhaltung des Vergaberechts die bis dato gegebene „Privatautonomie“ der öffentlichen Hand bei ihren Vergaben klar begrenzt.

Von Auftraggeberseite wird diesem Rechtsgebiet naturgemäß wenig Sympathie entgegengebracht. Dies obwohl der nunmehr gesetzlich postulierte, freie und laute Wettbewerb in der Regel Vorteile für das „Unternehmen Staat“ bringt, indem durch geändertes Bieterverhalten bessere Leistungen zu einem günstigeren Preis erbracht werden.

## Das Vergaberecht als Schiedsrichter

Die Rechnung für „ungünstige“ Einkäufe haben nicht nur die Steuerzahler zu erstatten. Auf Kosten des staatlichen Haushaltes können jene Unternehmen, die ihre Leistungen dem öffentlichen Auftraggeber zu für diesen nachteiligen Konditionen erfolgreich feilbieten, den dadurch



erwirtschafteten Mehrwert zum Nachteil ihrer Mitbewerber in Form von „Dumpingpreisen“ am relevanten Markt verwerten. Die Komplexität des Vergaberechts ergibt sich daher auch aus seiner Schiedsrichterfunktion.

Der öffentliche Auftraggeber mit Marktkenntnis, welcher im besten unternehmerischen Sinne handelt, braucht kein Vergaberecht, wird es aber in aller Regel zu seinem Vorteil zu nutzen wissen.

MMag.ª Vera Sundström  
FINK & SUNDSTRÖM, Wien